



ZÜLPICH

DIE RÖMERSTADT

19. JAHRGANG

Kommunalwahlen für das Land NRW am 13. September 2020



SONDERAMTSBLATT

NOTRUFNUMMERN!

Ambulanter ärztlicher Notdienst:

116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen –

Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder **02251/5036**.

Notdienste der Zahnärzte:

01805-986700.

Apothekennotdienst:

Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)

vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de

Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 02.06.2020 (GV. NRW. 19/2020, S. 357 bis 380) wurden wichtige Fristen und Regelungen zur Vorlage von Unterstützungsunterschriften bei Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl NRW geändert. Daher wird um Beachtung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Zülpich für die am 13. September 2020 stattfindenden all-gemeinen Kommunalwahlen

Gemäß §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), in der zurzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 02.06.2020 (GV. NRW. 19/2020, S. 357 bis 380), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Zülpich, Markt 21 (Rathaus), 53909 Zülpich, in Zimmer 103 während der Dienststunden:

- Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
 - Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- kostenlos abgegeben werden.**

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen sowie die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Zusätzlich stehen Ihnen die Formulare auf unserer Homepage www.zuelpich.de als PDF-Dateien online zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75a und 75b KWahlO sowie das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 02.06.2020 (GV. NRW. 19/2020, S. 357 bis 380) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
2. Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber*in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bewerber*innen für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden. Die öffentliche Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes erfolgte am 28. Januar 2020. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter*in der Versammlung und zwei von die-sem/dieser bestimmte Teilnehmer*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvor-

schlags aus NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, dass 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber / die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.
Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

-> Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller Beteiligten Wahlvorschlagsträger. Andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

-> Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
4. Wahlvorschläge der unter Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 96* Wahlberechtigten der Stadt Zülpich persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen. Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.
5. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 96* Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

->Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerber*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

->Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

->Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

->Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

6. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

->Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

->Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

->Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

->Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

->Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3. Wahlvorschläge der unter Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 3** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern*innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3** Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Abschnitt 2, Ziffer 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

->Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.

->Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

->Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber*innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Befügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag

im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster nach Anlage 9a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a KWahlO abgegeben werden.

->Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden.

Sie muss enthalten:

->Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

->Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber*in für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/aufgestellte Bewerberin sein soll.

3. Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber*in für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

->den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers*in;

->den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber*in aufgestellt ist.

4. Reservelisten der unter Abschnitt 1, Ziffer 3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 11*** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Muss die Reserveliste von mindestens 11*** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen, bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Abschnitt 2, Ziffer 5 entsprechend.

6. Die Zustimmungserklärung der Bewerber*innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Zülpich sind spätestens

bis zum 27.07.2020 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Zülpich, Markt 21 (Rathaus), 53909 Zülpich in Zimmer 103 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 28. Januar 2020 wird hingewiesen.

Zülpich, 19. Juni 2020

gez. Ottmar Voigt
Wahlleiter der Stadt Zülpich

*) Dreimal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner zweimal soviel Wahlberechtigte, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG, § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020)

**) Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG, § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020

***) 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 60 (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG, § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020)

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2020

**Aufnahme von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen in das
Wählerverzeichnis, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes
von der Meldepflicht befreit sind**

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürger/innen gemäß § 12 Abs. 7 der

Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

Ein solcher Antrag muss bis spätestens 28. August 2020 beim Wahlbüro der Stadt Zülpich, Rathaus, Markt 21, 53909 Zülpich, eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann; verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Die für die Antragstellung erforderlichen und zwingend zu verwendenden Vordrucke sind beim Wahlbüro der Stadt Zülpich während der allgemeinen Dienststunden erhältlich oder können unter wahlamt@stadt-zuelpich.de beantragt werden.

In Vertretung

gez. Ottmar Voigt (Beigeordneter)

Wahlhelfer gesucht!

**Ihre Stimme zählt
–
Ihre Hilfe auch!**

Freiwillige Wahlhelfer*innen gesucht

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Am **Sonntag, 13. September 2020** finden die allgemeinen Kommunalwahlen für das Land NRW statt. Bei diesen Kommunalwahlen werden in unserer Stadt gewählt:

- Rat der Stadt Zülpich
- Bürgermeister*in der Stadt Zülpich
- Kreistag des Kreises Euskirchen
- Landrat/Landrätin des Kreises Euskirchen

Falls an diesem Sonntag bei den Wahlen zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Zülpich bzw. Landrätin/Landrat des Kreises Euskirchen die gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheiten nicht erreicht werden, finden am **Sonntag, 27. September 2020**, Stichwahlen statt.

Für die ordnungsgemäße Abwicklung dieser wichtigen Wahlen bin ich auf Ihre Mithilfe angewiesen. Ich bitte Sie herzlich, diese demokratische Entscheidung in einem Wahllokal als Mitglied eines Wahlvorstandes zu unterstützen, sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigt sind.

Die wesentlichen Aufgaben des Wahlvorstandes sind die Abwicklung des Wahlgeschäftes am Wahltag und die Ermittlung der einzelnen Wahlergebnisse.

Für diejenigen, die bisher bei keiner Wahl im Einsatz waren, noch ein paar allgemeine Hinweise:

- Sie brauchen keine besonderen Vorkenntnisse. Wir bieten entsprechend kurze Schulungen durch das Wahlbüro der Stadt Zülpich bzw. Einweisungen durch die Wahlvorsteher an.
- An den Wahlsonntagen (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) können Sie nach Absprache im Wahlbezirk Pausen einlegen. Teilen Sie sich den Sonntag mit Ihrem Team im Wahllokal ein. Erst wenn es um 18.00 Uhr bei der Stimmenauszählung spannend wird, muss das gesamte Team wieder anwesend sein.

Für die Mitwirkung im Wahlvorstand gibt es zwar keine üppige Entlohnung, aber als kleiner Ausgleich für das Engagement wird ein Erfrischungsgeld von 40,00 EURO/Wahltag ausgezahlt.

Ich freue mich sehr, wenn ich am 13. September und evtl. 27. September 2020 Ihre Unterstützung erfahre.

Ich bitte Sie daher herzlich, sich bei meinem Wahlbüro, Herrn Loosen, Tel. 02252/52-302 oder per Mail an wahlamt@stadt-zuelpich.de zu melden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!!!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

gez.

Ottmar Voigt
Beigeordneter